

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1960

Ausgegeben am 12. Juli 1960

42. Stück

132. Bundesgesetz: Weitere Änderung des Silbermünzengesetzes.**133.** Bundesgesetz: Seeflaggenesetznovelle 1960.**134.** Verordnung: Abänderung und Ergänzung der Verordnung über Schutzimpfungen gegen Pocken (Blattern).**135.** Verordnung: Neufassung der Anlagen der Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes 1959.

132. Bundesgesetz vom 14. Juni 1960 über eine weitere Änderung des Silbermünzengesetzes.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Silbermünzengesetz, BGBl. Nr. 63/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 53/1959, wird geändert wie folgt:

§ 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Münzen können auf 5, 10, 20, 25 und 50 Schilling lauten.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Raab	Schärf	Heilingsetzer
------	--------	---------------

133. Bundesgesetz vom 14. Juni 1960, mit dem das Seeflaggenesetz abgeändert wird (Seeflaggenesetznovelle 1960).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

§ 15 Abs. 3 des Seeflaggenesetzes, BGBl. Nr. 187/1957, wird aufgehoben.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. Juli 1960 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft betraut.

Raab	Schärf	Waldbrunner
------	--------	-------------

134. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 25. Mai 1960, mit der die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 22. November 1948, BGBl. Nr. 7/1949, über Schutzimpfungen gegen Pocken (Blattern) abgeändert und ergänzt wird.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1948, BGBl. Nr. 156, über Schutzimpfungen gegen Pocken (Blattern) und des § 28 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht verordnet:

Die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 22. November 1948, BGBl. Nr. 7/1949, in der Fassung der Kundmachung vom 7. November 1949, BGBl. Nr. 263, über Schutzimpfungen gegen Pocken (Blattern) wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Die Überschrift zu § 1 hat zu lauten: „Öffentliche Impfungen.“

2. Im Abs. 1 des § 1 sind an Stelle der Worte „in den Monaten Mai, Juni, September und Oktober eines jeden Jahres“ die Worte „während eines jeden Jahres wiederholt“ zu setzen.

3. Im Abs. 2 des § 1 sind an Stelle der Worte „die Impftermine zu verschieben“ die Worte „die öffentlichen Pockenschutzimpfungen aussetzen“, und an Stelle der Worte „Abhaltung des Impftermines“ die Worte „Vornahme der öffentlichen Pockenschutzimpfung“ zu setzen. Ferner sind an Stelle der Worte „des Amtes der Landesregierung“ die Worte „des Landeshauptmannes“ zu setzen.

4. In den Abs. 1 und 2 des § 2 ist an Stelle des Wortes „März“ das Wort „Feber“ zu setzen.

5. Der erste Satz des Abs. 2 des § 2 hat zu lauten:

„(2) Die Liste der nach § 2 Abs. 2 des Impfgesetzes (Anlage 2) Impfpflichtigen ist von den Schulen (Erziehungsanstalten) beziehungsweise von Anstalten, Betrieben oder Dienststellen, bei freiberuflich tätigen Ärzten und Hebammen von den zuständigen Berufsvertretungen bis Ende Feber eines jeden Jahres anzufertigen.“

6. Dem § 2 wird der folgende Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben bis 15. März eines jeden Jahres der Bundesstaatlichen Impfstoffgewinnungsanstalt die Zahl der in den Impflisten verzeichneten Impfpflichtigen mitzuteilen.“

7. Im Abs. 3 des § 3 ist an Stelle des Wortes „fünf“ das Wort „fünfzehn“ zu setzen.

8. § 5 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„(2) Der Arzt darf den Impfstoff nur innerhalb der angegebenen Verwendungsfrist, längstens jedoch binnen vierzehn Tagen nach Empfang verwenden und hat ihn bis dahin vor Licht geschützt und kühl (möglichst im Kühlschrank oder in einem kühlen Keller) aufzubewahren.“

9. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6. Pflichten der Apotheken.

Die Apotheken haben

- a) den Impfstoff von der Bundesstaatlichen Impfstoffgewinnungsanstalt direkt oder im Wege des Drogengroßhandels zu beziehen,
- b) ihn vor Licht geschützt im Kühlschrank aufzubewahren,
- c) ihn nur auf ärztliche Verschreibung abzugeben,
- d) ihn nur in der gelieferten Originalpackung und innerhalb der darauf ersichtlichen Verwendungsfrist abzugeben,
- e) in einem besonderen Geschäftsbuch die Eingänge an Impfstoff unter laufender Numerierung und Angabe der VB.-Nummer der Bundesstaatlichen Impfstoffgewinnungsanstalt, des Namens des Empfängers, des Tages der Abgabe und der Anzahl der abgegebenen Impfstoffportionen zu vermerken.“

10. Nach § 6 wird ein neuer § 6a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 6a. Pflichten der Drogengroßhandlungen.

Die Drogengroßhandlungen haben

- a) den Impfstoff nur von der Bundesstaatlichen Impfstoffgewinnungsanstalt in Wien zu beziehen,

b) ihn vor Licht geschützt im Kühlschrank aufzubewahren,

c) ihn nur in der gelieferten Originalpackung und innerhalb der darauf ersichtlichen Verwendungsfrist an Apotheken abzugeben,

d) in einem besonderen Geschäftsbuch die Eingänge an Impfstoff unter laufender Numerierung und Angabe der VB.-Nummer der Bundesstaatlichen Impfstoffgewinnungsanstalt, des Namens des Empfängers, des Tages der Abgabe und der Anzahl der abgegebenen Impfstoffportionen zu vermerken.“

11. § 7 hat zu lauten:

„§ 7. Impfärzte.

Zur Durchführung der öffentlichen Impfungen sind als Impfärzte die Amtsärzte der Bezirksverwaltungsbehörden beziehungsweise die Gemeindeärzte (Sprengel-, Kreis- und Distriktsärzte) gegen Entschädigung durch die im § 14 Abs. 2 genannten Stellen heranzuziehen. Als Impfärzte sind insbesondere jene Ärzte zu verwenden, die einen Fortbildungslehrgang für Impfärzte besucht haben.“

12. Der Abs. 4 des § 8 hat zu lauten:

„(4) Sie haben sich über das Vorliegen von Befreiungsgründen (§ 9) zu informieren und gegebenenfalls den Impfling von der Impfung zurückzustellen. Hierüber ist eine unentgeltliche Bestätigung (Anlage 5) auszustellen.“

13. § 9 hat zu lauten:

„§ 9. Befreiung von der Impfpflicht.

(1) Eine Gefahr für Leben oder Gesundheit im Sinne des § 4 lit. a des Impfgesetzes ist anzunehmen:

a) dauernd,

aa) wenn der Impfpflichtige zur Zeit der beabsichtigten Pockenschutz-Erstimpfung älter als drei Jahre ist;

bb) wenn der Impfpflichtige an Erkrankungen des Zentralnervensystems oder seiner Hüllen oder an Folgezuständen solcher Erkrankungen, zum Beispiel Meningitis, Encephalitis verschiedener Ätiologie, Krampfanfällen und Epilepsie, geistiger oder motorischer Entwicklungsverzögerung (Geburtsschädigung oder Kernikterus) oder an allgemeinen heredodegenerativen Erkrankungen leidet; ferner Impfpflichtige, deren Eltern oder Geschwister an heredodegenerativen Erkrankungen leiden;

b) vorübergehend,

aa) längstens bis zu zwei Monaten nach klinischer Abheilung einer akut fieberhaften Erkrankung (Infektionskrankheit), bei Lues congenita, ferner bei akuter oder chronischer Mittelohrentzündung, bei akuten Ernährungsstörungen und Darmkatarrh, bei akuten Erkrankungen der Atmungsorgane, bei frischen Augenbindehaut- und Lidrandentzündungen sowie bei Keratoconjunctivitis scrofulosa; bei akuten Erkrankungen der Haut, wie Urticaria, Verbrühungen, Verbrennungen, Glutealerythemen, eitrigen Hautausschlägen; ferner bei begründeter Annahme, daß der Impfpflichtige kurze Zeit (innerhalb der Inkubationszeit) vor der Impfung der Ansteckung mit einer Infektionskrankheit ausgesetzt war;

bb) längstens bis zu einem Jahr, wenn der Impfpflichtige an allergischen Erkrankungen leidet, besonders an Ekzem (Neurodermitis), an Asthma bronchiale vom Zeitpunkt der Anfallsfreiheit, an chronischen Hautkrankheiten, an florider Rachitis und Spasmophilie, an schweren chronischen Ernährungsstörungen, an Bluterkrankungen, wie erwiesener Anämie (mit Blutbefund), an haemorrhagischer Diathese, an Nierenerkrankungen, besonders Nephritis und Nephrose, an rheumatischem Fieber, an angeborenen dekompensierten Herzfehlern, Entzündungen des Herzmuskels oder der Herzinnenhaut, an Schilddrüsenüberfunktion und an aktiver Tuberkulose oder nach Infektionskrankheiten mit schwerem Verlauf und Komplikationen; Folgezustände nach Embryopathien;

cc) bei Zusammentreffen der Pockenschutzimpfung mit anderen Schutzimpfungen

1. einen Monat, wenn der Impfpflichtige innerhalb eines Monats vor der Pockenschutzimpfung einer aktiven Diphtherie-, Tetanus-, Pertussis-, Typhus-, Paratyphus- oder Cholera-Schutzimpfung unterzogen wurde;

2. bis zu höchstens zwei Monaten, wenn der Impfpflichtige innerhalb von zwei Monaten vor der Pockenschutzimpfung einer Teilimpfung einer Poliomyelitis-Schutz-

impfung oder einer Schutzimpfung gegen Grippe unterzogen wurde oder eine Serumeinspritzung erhalten hat;

3. bis zu drei Monaten, wenn der Impfpflichtige innerhalb dreier Monate vor der Pockenschutzimpfung einer BCG-Impfung unterzogen wurde;

dd) während der Schwangerschaft (jedenfalls aber in der ersten Schwangerschaftshälfte);

ee) wenn sich in ständiger Wohngemeinschaft mit dem Impfpflichtigen Personen mit Hautausschlägen sowie Eiterungen jeder Art, mit einer akuten Infektionskrankheit oder sonstigen fieberhaften Allgemeinerkrankung befinden.

(2) Wird vom Privatarzt eine mehr als zweimalige oder im Einzelfall eine längere als zweijährige Zurückstellung des Impfpflichtigen beantragt, ist die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) einzuholen.“

14. Im zweiten Satz des § 10 sind nach den Worten „Wohnadresse der Impflinge“, die Worte „VB.-Nummer des verwendeten Impfstoffes“, einzufügen. Im vorletzten Satz des § 10 hat es an Stelle des Wortes „fünf“ „fünfzehn“ zu heißen. Ferner ist im letzten Satz vor dem Wort „Apotheke“ das Wort „öffentlichen“ einzuschalten.

15. Der Abs. 2 des § 11 hat zu lauten:

„(2) Bei kutaner Impfung gilt die Erstimpfung als erfolgreich, wenn mindestens eine Pustel zur regelrechten Entwicklung gekommen ist, die Wiederimpfung, wenn sich mindestens ein Impfschnitt zum Knötchen, Bläschen oder zur Pustel entwickelt hat. Die intrakutane Impfung gilt als erfolgreich, wenn ein Infiltrat mit Rötung aufgetreten ist.“

16. Dem § 11 werden die folgenden Abs. 3 und 4 neu angefügt:

„(3) Im Impfzeugnis hat der Impfarzt bei kutaner Impfung zu vermerken, ob

- a) keine sichtbare Reaktion,
- b) eine Knötchenreaktion,
- c) eine Bläschenreaktion oder
- d) eine Pustelreaktion

vorgelegen ist. Es ist nur die Impfstelle mit der stärksten Reaktion zu berücksichtigen.

(4) Bei intrakutaner Impfung ist im Impfzeugnis Größe und Stärke der Rötung sowie des Infiltrates zu vermerken.“

17. Im Abs. 2 des § 12 hat es an Stelle „1. Dezember“ „31. Dezember“, im Abs. 3 an Stelle von „15. Jänner“ „15. April“ und im Abs. 4 an Stelle von „1. März“ „1. Juni“ zu heißen. Ferner sind im Abs. 3 die Worte „den Ämtern der Landesregierungen“ durch die Worte „dem Landeshauptmann“ und im Abs. 4 die Worte „die Ämter der Landesregierungen haben“ durch die Worte „der Landeshauptmann hat“ zu ersetzen.

18. Dem § 12 wird ein neuer Abs. 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(5) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben außerdem die Bundesstaatliche Impfstoffgewinnungsanstalt von allfällig aufgetretenen schwereren Impfschädigungen oder deren Verdacht sofort zu benachrichtigen.“

19. Die Anlagen 1 bis 8 zu dieser Verordnung . /
erhalten die aus dem Anhang ersichtliche Fassung. /

Proksch

Anhang**Anlage 1**

Liste

der zur Erstimpfung gegen Pocken (Blattern) im
Kalenderjahr 19..... vorzustellenden Impfpflichtigen

(§ 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1948, BGBl. Nr. 156.)

Vorbemerkungen.

1. In die Liste sind aufzunehmen:
 - a) die aus der vorjährigen Liste zu übertragenden impfpflichtig gebliebenen Kinder (vgl. Spalte 21);
 - b) sämtliche im letzten Kalenderjahr geborenen und an dessen Schluß im Impfbezirk lebenden Kinder, auch wenn sie bereits geimpft worden sind;
 - c) die im letzten Kalenderjahr geborenen, im laufenden Jahr in den Impfbezirk zugezogenen Kinder;
 - d) die bereits im Geburtsjahr tatsächlich geimpften oder zufolge zufälliger Pocken-, Vaccine- oder Kuhpockeninfektion als geimpft anzusehenden Kinder, diese unter besonderer laufender Nummer, getrennt von den Impfpflichtigen.
2. In Spalte 21 sind aufzunehmen:
 - a) alle nicht zur Nachschau vorgestellten Impflinge (Spalte 10);
 - b) alle zum ersten oder zweiten Male ohne Erfolg geimpften Kinder (aus Spalten 6 und 11 zu entnehmen);
 - c) alle nicht auffindbaren (Spalte 16), ärztlich zurückgestellten (Spalte 17), der Impfung vorschriftswidrig entzogenen (Spalte 19) oder aus anderen Gründen (Spalte 20) nicht geimpften Kinder.
3. Die Erstimpfung gilt bei kutaner Impfung als erfolgreich, wenn sich mindestens ein Impfschnitt zur Pustel voll entwickelt hat, bei intrakutaner Impfung, wenn ein Infiltrat mit Rötung aufgetreten ist.

[illegible]

Liste
der zur Wiederimpfung gegen Pocken (Blattern)
im Kalenderjahr 19.....
vorzustellenden Impfpflichtigen

(§ 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1948, BGBl. Nr. 156.)

Vorbemerkungen

1. In die Liste sind aufzunehmen:
 - a) die aus der vorjährigen Liste zu übertragenden impfpflichtig gebliebenen Kinder (vgl. Spalte 26);
 - b) sämtliche Kinder, die im bezeichneten Kalenderjahr ihr 12. Lebensjahr vollenden, sofern sie eine öffentliche oder private Lehranstalt besuchen oder in einer Erziehungsanstalt untergebracht sind.
2. In Spalte 26 sind aufzunehmen:
 - a) alle nicht zur Nachschau vorgestellten Wiederimpflinge (Spalte 10);
 - b) alle zum ersten oder zum zweiten Male ohne Erfolg wiedergeimpften Kinder (Spalte 11);
 - c) alle nicht auffindbaren (Spalte 19), ärztlich zurückgestellten (Spalte 22), der Impfung vorschriftswidrig entzogenen (Spalte 24) oder aus anderen Gründen (Spalte 25) nichtgeimpften Kinder.
3. Die Wiederimpfung gilt bei kutaner Impfung als erfolgreich, wenn sich mindestens ein Impfschnitt zum Knötchen, Bläschen oder zur Pustel entwickelt hat. Für die Eintragung ist nur die Impfstelle mit der stärksten Reaktion zu berücksichtigen. Die intrakutane Impfung gilt als erfolgreich, wenn ein Infiltrat mit Rötung aufgetreten ist.

[illegible]

A. Merkblatt über die Pockenschutzerstimpfung Anlage 3 a

(1) Die Pocken sind eine gefährliche und sehr ansteckende Infektionskrankheit. Noch immer sterben alljährlich in Indien und Afrika Tausende an Pocken. Daß diese früher allgemein verbreitete Seuche in Österreich unbekannt geworden ist, verdanken wir der Durchführung der gesetzlich geregelten Pockenschutzimpfung. Vor Einführung der Schutzimpfung sind auch in unserem Lande alljährlich Hunderte von Menschen an dieser Seuche gestorben, weitmehr blieben zeitlebens durch Pockennarben entstellt oder wurden durch diese Krankheit blind oder taub. Der immer dichter werdende Flugverkehr rückt die Pockenländer in unsere Nachbarschaft. Bei gewissenhafter Durchführung der gesetzlich geregelten Pockenschutzimpfung ist die Bevölkerung vor einem seuchenhaften Auftreten der Pocken gefeit. Wird hingegen lückenhaft geimpft, kann es auch bei uns zu einem gehäuftem Auftreten von Pockenerkrankungen kommen. Vorkommnisse der letzten Jahre in einigen europäischen Ländern weisen eindrucklich auf diese Gefahr hin. Jeder kann einmal in die Lage versetzt werden, eine Auslandsreise in Pockengebiete unternehmen zu müssen.

(2) Jede unbegründete Verzögerung der Vornahme der Pockenschutzerstimpfung ist zu vermeiden. Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlich anerkannten Grund trotz amtlicher Aufforderung der Impfung und Nachschau entzogen geblieben sind, können bestraft werden.

(3) Das Kind soll zur Zeit der Impfung gesund sein. Zur Entscheidung über die Impffähigkeit ist es notwendig, daß dem Impfarzt auch frühere Erkrankungen des Kindes mitgeteilt werden.

(4) Vor der Impfung ist folgendes genau zu beachten:

- a) Aus einer Wohngemeinschaft mit Personen, die an fieberhaften Krankheiten oder akuten Infektionskrankheiten leiden, und aus einem Gehöft, in dem Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, darf kein impfpflichtiges Kind zur Impfung oder Nachschau gebracht werden;
- b) kann ein Kind nicht ohne Gefahr für sich oder seine Umgebung geimpft werden, so wird es gemäß ärztlichem Zeugnis zurückgestellt;
- c) die Eltern oder Erziehungsberechtigten impfpflichtiger Kinder haben dem Impfarzt vor der Impfung unaufgefordert über den Gesundheitszustand des Impflings und der Personen seiner Umgebung Mitteilung zu machen. Insbesondere über nicht normalen Geburtsverlauf des Impflings (Zangengeburt u. ä.), über vorangegangene Schutzimpfungen (BCG-, Diphtherie-, Tetanus-, Keuchhusten-, Poliomyelitis-Schutzimpfung u. ä.) und Serumeinspritzungen, fieberhafte Erkrankungen der Kinder oder Personen der gleichen Wohngemeinschaft, akute Infektionskrankheiten, Hautausschläge, Wundsein, Eiterungen, Ernährungsstörungen, Darmkatarrhe, Nierenerkrankungen, Herzkrankheiten, Blutkrankheiten, Asthma, Bronchitis, Rachitis, Augen- und Augenlidentzündungen, Mittelohrentzündung, Drüsenanschwellungen, Krämpfe, Krampfeigung oder andere Erkrankungen des Nervensystems, Folgezustände nach Geburtsschädigungen, aktive Tuberkulose;
- d) die Kinder sind mit sauber gewaschenem Körper, reiner Wäsche und Kleidung zur Impfung zu bringen. Zweckmäßig ist die Bekleidung mit einem weißen Hemd mit langen Ärmeln. Dem Impfarzt sind die Kinder unbekleidet vorzustellen, sofern sie noch nicht drei Jahre alt sind.

(5) Nach erfolgreicher Erstimpfung zeigen sich an den Impfstellen vom vierten Tag ab kleine Bläschen, die sich bis zum siebenten Tag zu Impfpusteln entwickeln und einen roten Saum haben. Dabei kann leichtes Fieber und Appetitlosigkeit auftreten. Die Impfpusteln vergrößern sich in den folgenden Tagen, also nach dem üblichen Nachschautermin, unter Verbreiterung des roten Entzündungshofes, wobei am achten und neunten Tag nach der Impfung Fieber bis 38—40° C auftritt. Der rote Entzündungshof verbreitet sich und kann handflächengroß werden. Die Pusteln verschorfen sodann, der Schorf fällt etwa drei Wochen nach der Impfung von selbst ab.

(6) Jede Berührung der Impfstellen ist vor ihrer völligen Vernarbung zu vermeiden. Sie sind sorgfältig vor Verschmutzung, Aufreiben und Zerkratzen zu schützen. Ein Verband ist nicht notwendig. Die zweckmäßigste Bedeckung ist ein reiner, nicht wollener, langer Hemdärmel. Bis zur Verschorfung sind die Impfstellen täglich ein- bis zweimal mit gutem Kinderpuder zu bestreuen. Das Aufbringen von Öl, Fett oder Salbe ist zu unterlassen. Der Impfling ist täglich zu waschen. Er darf nur dann gebadet werden, wenn die Impfstelle dabei sicher trockengehalten wird. Das Wasser ist sofort nach Benützung wegzuschütten. Bei Verschmutzung der Impfstelle ist sie mit reiner, in abgekochtem Wasser angefeuchteter Watte vorsichtig abzutupfen. Die Watte ist sofort zu vernichten. Das Abwischen der Impfstellen mit Schwämmen, Waschlappen, Handtüchern und dergleichen sowie Versuche, die Borken zu lösen, haben zu unterbleiben. Nach jeder noch so flüchtigen Berührung der Impfstellen müssen die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden.

(7) Zu vermeiden sind Ernährungsstörungen durch unzeitige Umstellung der Nahrung oder durch Aufzwingen von fester Nahrung während der Dauer des Impffiebers, Berührung mit Kindern oder Erwachsenen, die an ansteckenden Krankheiten, Hauteiterungen oder roseartigen Entzündungen leiden, ferner mit ungeimpften Kindern und solchen mit Hautausschlägen.

(8) Alle Störungen des regelmäßigen Impfverlaufes, auch solche nach der Nachschau sowie Impfpustelbildungen bei Personen der Umgebung des Impflings, sind dem Impfarzt sofort zu melden. Die Angehörigen des Impflings können, wenn sie bei diesem auch nach der Nachschau Krankheitserscheinungen wahrnehmen, den Impfarzt aufsuchen, um sich von ihm unentgeltlich beraten zu lassen. Die Behandlung der Krankheit obliegt jedoch dem Hausarzt (Kassenarzt).

(9) Zur Impfnachschau sind die Impflinge erneut vorzustellen, soweit nicht eine erhebliche Erkrankung des Impflings oder eine übertragbare Krankheit in ihrer Wohngemeinschaft dies verhindert. In diesen Fällen ist der Impfarzt sofort zu benachrichtigen.

(10) Dieses Merkblatt ist zur Schutzimpfung und zur Nachschau mitzubringen.

(11) Das Impfzeugnis ist aufzubewahren. Nach Aushändigung des Impfzeugnisses sind die Impfstellen wie bisher bis zum Abfallen der Impfrusten sorgfältig zu pflegen.

(Abtrennen)

Zur Unterrichtung des Impfarztes

Name des Impfpflichtigen:

1. Hat das Kind an einem der unter Abs. 4 lit. c genannten Krankheitszustände gelitten oder leidet es noch daran?

Ja, an welchem? / Nein

2. Hat das Kind bereits eine andere Schutzimpfung oder Serumeinspritzung erhalten?

Welche? Wann?

3. Befinden sich in der Wohngemeinschaft ungeimpfte Kinder, Personen mit Hautausschlägen oder fieberhaften Erkrankungen?

.....

4. Von dem Inhalt des Merkblattes habe ich Kenntnis genommen.

....., den 19.....

(Eltern oder Erziehungsberechtigte)

Anlage 3 b

B. Merkblatt über die Pockenschutzwiederimpfung

(1) Die Pocken sind eine gefährliche und sehr ansteckende Infektionskrankheit. Noch immer sterben alljährlich in Indien und Afrika Tausende an Pocken. Daß diese früher allgemein verbreitete Seuche in Österreich unbekannt geworden ist, verdanken wir der Durchführung der gesetzlich geregelten Pockenschutzimpfung. Vor Einführung der Schutzimpfung sind auch in unserem Lande alljährlich Hunderte von Menschen an dieser Seuche gestorben, weit mehr blieben zeitlebens durch Pocken narben entstellt oder wurden durch diese Krankheit blind oder taub. Der immer dichter werdende Flugverkehr rückt die Pockenländer in unsere Nachbarschaft. Bei gewissenhafter Durchführung der gesetzlich geregelten Pockenschutzimpfung ist die Bevölkerung vor einem seuchenhaften Auftreten der Pocken gefeit. Wird hingegen lückenhaft geimpft, kann es auch bei uns zu einem gehäuftem Auftreten von Pockenerkrankungen kommen. Vorkommnisse der letzten Jahre in einigen europäischen Ländern weisen eindringlich auf diese Gefahr hin. Jeder kann einmal in die Lage versetzt werden, eine Auslandsreise in Pockengebiete unternehmen zu müssen.

(2) Das Kind soll zur Zeit der Wiederimpfung gesund sein. Zur Entscheidung über die Impffähigkeit ist es notwendig, daß dem Impfarzt auch frühere Erkrankungen des Kindes mitgeteilt werden.

(3) Vor der Impfung ist folgendes genau zu beachten:

- a) Aus einer Wohngemeinschaft mit Personen, die an fieberhaften Krankheiten oder akuten Infektionskrankheiten leiden, und aus einem Gehöft, in dem Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, darf kein impfpflichtiges Kind zur Impfung oder Nachschau gebracht werden;
- b) Kann ein Kind nicht ohne Gefahr für sich oder seine Umgebung geimpft werden, so wird es gemäß ärztlichem Zeugnis zurückgestellt;
- c) Die Eltern oder Erziehungsberechtigten der impfpflichtigen Kinder haben dem Impfarzt vor der Impfung unaufgefordert über den Gesundheitszustand des Impflings und der Personen seiner Umgebung Mitteilung zu machen. Insbesondere über vorangegangene Schutzimpfungen (BCG-, Diphtherie-, Tetanus-, Keuchhusten-, Poliomyelitis-Schutzimpfung u. ä.) und Serumeinspritzungen, fieberhafte Erkrankungen der Kinder und Personen der gleichen Wohngemeinschaft, akute Infektionskrankheiten, Hautausschläge, Wundsein, Eiterungen, Asthma, Heuschnupfen, Rheumatismus, Zuckerkrankheit, Schilddrüsenüberfunktion, Herzerkrankungen, Nierenerkrankungen, Blutkrankheiten, Augen- und Augenlidentzündungen, Mittelohrentzündung, Drüsenschwellungen, Krampfneigung, Krämpfe oder andere Erkrankungen des Nervensystems, Folgezustände von Geburtsschädigungen, aktive Tuberkulose;
- d) Die Kinder sind mit sauber gewaschenem Körper, reiner Wäsche und Kleidung zur Impfung zu bringen. Zweckmäßig ist die Bekleidung mit einem weißen Hemd mit langen Ärmeln.

(4) Nach erfolgreicher Wiederimpfung entwickeln sich bei Wiederimpfungen zumeist nicht Impfpusteln, sondern nur Impfknoten oder -bläschen, die in der Regel ohne Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens abheilen und keine Narben hinterlassen. Kommt es zu einer stärkeren Reaktion (Pustelbildung) mit Fieber, so ist Bettruhe einzuhalten. Während der ersten zwei Wochen nach der Impfung sollen die Wiederimpfungen dem Turnunterricht fernbleiben und nicht baden. Bei Pustelbildung erhöht sich diese Zeit auf drei Wochen. Stärkere körperliche Belastung durch Sport und dergleichen ist in dieser Zeit zu unterlassen.

(5) Jede Berührung der Impfstellen ist vor ihrer völligen Abheilung zu vermeiden. Sie sind sorgfältig vor Verschmutzung, Aufreiben und Zerkratzen zu schützen. Ein Verband ist nicht notwendig. Die zweckmäßigste Bedeckung ist ein reiner, nicht wollener, langer Hemdärmel. Bei Verschmutzung der Impfstelle ist diese mit reiner, in abgekochtem Wasser angefeuchteter Watte vorsichtig abzutupfen. Die Watte ist sofort zu vernichten. Das Abwischen der Impfstellen mit Schwämmen, Waschlappen, Handtüchern und dergleichen sowie Versuche, allfällige Borken zu lösen, haben zu unterbleiben. Nach jeder noch so flüchtigen Berührung der Impfstellen müssen die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden.

(6) Zu vermeiden sind Berührungen mit Kindern oder Erwachsenen, die an ansteckenden Krankheiten, Hauteiterungen oder roseartigen Entzündungen leiden, ferner mit ungeimpften Kindern und solchen mit Hautausschlägen.

(7) Alle Störungen des regelmäßigen Impfverlaufes, auch solche nach der Nachschau, sowie Impfpustelbildung bei Personen der Umgebung des Impflings sind dem Impfarzt sofort zu melden. Die Angehörigen des Impflings können, wenn sie bei diesem auch nach der Nachschau Krankheitserscheinungen wahrnehmen, den Impfarzt aufsuchen, um sich von ihm unentgeltlich beraten zu lassen. Die Behandlung der Krankheit obliegt jedoch dem Hausarzt (Kassenarzt).

(8) Zur Impfnachschau sind die Impflinge erneut vorzustellen, soweit nicht eine erhebliche Erkrankung des Impflings oder eine übertragbare Krankheit in ihrer Wohngemeinschaft dies verhindern. In diesen Fällen ist der Impfarzt sofort zu benachrichtigen.

(9) Dieses Merkblatt ist zur Schutzimpfung und zur Nachschau mitzubringen.

(10) Das Impfzeugnis ist aufzubewahren. Nach Aushändigung des Impfzeugnisses sind die Impfstellen wie bisher bis zur Abheilung sorgfältig zu pflegen.

(Abtrennen)

Zur Unterrichtung des Impfarztes

Name des Impfpflichtigen:

1. Hat das Kind an einem der unter Abs. 3 lit. c genannten Krankheitszustände gelitten oder leidet es noch daran?

Ja, an welchem? / Nein

2. Hat das Kind im letzten Halbjahr eine andere Schutzimpfung oder Serumeinspritzung erhalten?

Welche? Wann?

3. Befinden sich in der Wohngemeinschaft ungeimpfte Kinder, Personen mit Hautausschlägen oder fieberhaften Erkrankungen?

4. An welcher Körperstelle sind Narben nach der Pockenschutzimpfung feststellbar?

5. Verlieft die Pockenschutzimpfung normal oder traten Besonderheiten auf?

6. Von dem Inhalt des Merkblattes habe ich Kenntnis genommen.

....., den 19....

(Eltern oder Erziehungsberechtigte)

Aufforderung zur Pockenschutzimpfung

Impfliste Nr.

Impfbezirk:

(Entsprechend der amtlichen Liste der zur Erst- bzw. Wiederimpfung vorzustellenden Impfpflichtigen auszufüllen)

Das am geborene Kind
ist im laufenden Jahr auf Grund des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1948, BGBl. Nr. 156, impfpflichtig. Sie werden hiemit
erinnert, dieser gesetzlichen Pflicht durch Impfung des Kindes zu genügen.

Sie werden eingeladen, das Kind am 19.... um Uhr zur öffentlichen unentgeltlichen
Pockenschutzimpfung und am 19.... um Uhr zur Nachschau, beide in
..... unter Vorweisung dieser Aufforderung zu bringen.

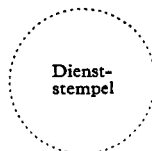
Sollte das impfpflichtige Kind wegen Krankheit derzeit nicht geimpft werden können oder bereits mit Erfolg geimpft
sein oder die natürlichen Pocken überstanden haben, so ist dies durch eine ärztliche Bescheinigung innerhalb von 14 Tagen
nach Erhalt dieser Aufforderung der unterzeichneten Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) nachzuweisen.

Im Falle einer privatärztlichen Impfung des Kindes, ist die Durchführung der Impfung durch Vorlage eines Impfzeug-
nisses ebenfalls innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt dieser Aufforderung der unterzeichneten Bezirksverwaltungsbehörde
(Gesundheitsamt) nachzuweisen.

Eltern oder Erziehungsberechtigte werden auf die Bestimmungen des beigeschlossenen amtlichen Merkblattes besonders
hingewiesen.

Eine unbegründete Nichtbefolgung dieser Aufforderung kann die im Bundesgesetz über Schutzimpfungen gegen Pocken
vorgesehenen Straffolgen nach sich ziehen.

....., den 19....



Bezirksverwaltungsbehörde
Gesundheitsamt

Anlage 5

Ärztliche Bescheinigung

über Befreiung von der Impfpflicht (§ 4 lit. a des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1948, BGBl. Nr. 156)

Impfliste Nr.:

Impfbezirk:

(Entsprechend der amtlichen Liste der zur Erst- bzw. Wiederimpfung vorzustellenden Impfpflichtigen auszufüllen)

(Vor- und Zuname des Erst-*, Wieder-*) Impfpflichtigen)

geboren am in Land:

wohnhaft in

kann wegen

ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit *)

ohne Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Personen in der Wohngemeinschaft des Impfpflichtigen *)

vorübergehend *) — dauernd *) nicht gegen Pocken geimpft werden. Demgemäß darf die gesetzliche Pockenschutz-Erstimpfung *) — Wiederimpfung *) bis 19.... unterbleiben.

....., den 19....

(Unterschrift des Arztes)

(Eigenschaft: Arzt oder Impfarzt)

Die dauernde Zurückstellung wegen wird hiemit amtsärztlich bestätigt.

....., den 19....

(Unterschrift des Amtsarztes)

Dienststempel

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Befreiung von der Impfpflicht

§ 9 der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 25. Mai 1960, BGBl. Nr. 134

(1) Eine Gefahr für Leben oder Gesundheit im Sinne des § 4 lit. a des Impfgesetzes ist anzunehmen:

a) dauernd,

aa) wenn der Impfpflichtige zur Zeit der beabsichtigten Pockenschutz-Erstimpfung älter als drei Jahre ist;

bb) wenn der Impfpflichtige an Erkrankungen des Zentralnervensystems oder seiner Hüllen oder an Folgezuständen solcher Erkrankungen, z. B. Meningitis, Encephalitis verschiedener Ätiologie, Krampfanfällen und Epilepsie, geistiger oder motorischer Entwicklungsverzögerungen (Geburtsschädigung oder Kernikterus) oder an heredodegenerativen Erkrankungen leidet; ferner Impfpflichtige, deren Eltern oder Geschwister an allgemeinen heredodegenerativen Erkrankungen leiden;

b) vorübergehend,

aa) längstens bis zu zwei Monaten nach klinischer Abheilung einer akut fieberhaften Erkrankung (Infektionskrankheit), bei Lues congenita, ferner akuter oder chronischer Mittelohrentzündung, bei akuten Ernährungsstörungen und Darmkatarrh, bei akuten Erkrankungen der Atmungsorgane, bei frischen Augenbindehaut- und Lidrandentzündungen sowie bei Keratoconjunctivitis scrofulosa, bei akuten Erkrankungen der Haut, wie Urticaria, Verbrühungen, Verbrennungen, Glutealerythemen, eitrigen Hautausschlägen; ferner bei begründeter Annahme, daß der Impfpflichtige kurze Zeit (Inkubationszeit) vor der Impfung der Ansteckung mit einer Infektionskrankheit ausgesetzt war;

bb) bis zu einem Jahr, wenn der Impfpflichtige an allergischen Erkrankungen leidet, besonders an Ekzem (Neurodermitis), an Asthma bronchiale vom Zeitpunkt der Anfallsfreiheit, an chronischen Hautkrankheiten, an florider Rachitis und Spasmophilie, an schweren chronischen Ernährungsstörungen, an Bluterkrankungen, wie erwiesene Anämie (mit Blutbefund), an haemorrhagischer Diathese, an Nierenerkrankungen, besonders Nephritis und Nephrose, an rheumatischem Fieber, an angeborenen dekompensierten Herzfehlern, Entzündungen des Herzmuskels oder der Herzinnenhaut, an Schilddrüsenüberfunktion und an aktiver Tuberkulose oder nach Infektionskrankheiten mit schwerem Verlauf und Komplikationen; Folgezuständen nach Embryopathien;

cc) bei Zusammentreffen der Pockenschutzimpfung mit anderen Schutzimpfungen

1. einen Monat, wenn der Impfpflichtige innerhalb eines Monats vor der Pockenschutzimpfung einer aktiven Diphtherie-, Tetanus-, Pertussis-, Typhus-, Paratyphus- oder Cholera-Schutzimpfung unterzogen wurde;

2. bis zu höchstens zwei Monaten, wenn der Impfpflichtige innerhalb von zwei Monaten vor der Pockenschutzimpfung einer Teilimpfung einer Poliomyelitis-Schutzimpfung unterzogen wurde oder eine Serumeinspritzung erhalten hat;

3. bis zu drei Monaten, wenn der Impfpflichtige innerhalb dreier Monate vor der Pockenschutzimpfung einer BCG-Impfung unterzogen wurde;

dd) während der Schwangerschaft, jedenfalls aber in der ersten Schwangerschaftshälfte;

ee) wenn sich in ständiger Wohngemeinschaft mit den Impfpflichtigen Personen mit Hautausschlägen sowie Eiterungen jeder Art, mit einer akuten Infektionskrankheit oder sonstigen fieberhaften Allgemeinerkrankungen befinden.

(2) Wird vom Privatarzt eine mehr als zweimalige oder im Einzelfall eine längere als zweijährige Zurückstellung des Impfpflichtigen beantragt, ist die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) einzuholen.

Impfzeugnis

Impfliste Nr.:

Impfbezirk:

(Entsprechend der amtlichen Liste der zur Erst- bzw. Wiederimpfung vorzustellenden Impfpflichtigen auszufüllen)

.....
(Vor- und Zuname des Impflings [Wiederimpflings])

geboren am in Land:

wohnhaft in

wurde am 19.... gegen Pocken erstgeimpft*) (wiedergeimpft)*).

Die Nachschau am hatte folgendes Ergebnis:
bei *kutaner* Impfung*): bei *intrakutaner* Impfung*):

keine sichtbare Reaktion*)

Größe der Rötung mm

Knötchenreaktion*)

Stärke der Rötung

Bläschenreaktion*)

Größe des Infiltrates mm

Pustelreaktion*)

Der Impfung sind 1*), 2*) erfolglose Impfungen vorausgegangen. Durch diese Impfung ist der gesetzlichen Pflicht (gemäß Bundesgesetz vom 30. Juni 1948, BGBl. Nr. 156) genügt*) — noch nicht genügt*).

Die Impfung muß spätestens bis zum 19.... wiederholt werden*).

Eine Wiederholung ist nicht erforderlich*).

....., den 19...

.....
(Unterschrift des Arztes)

.....
(Eigenschaft: Arzt oder Impfarzt)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Übersicht der Erstimpfungen

im Kalenderjahr 19.....

[illegible]

Übersicht der Wiederimpfungen

im Kalenderjahr 19.....

Bericht über die Pockenschutzimpfung

im Impfsprengel im Jahre 19.....

Erstattet von in

1. Wurden Dauerimpfstellen eingerichtet? Wenn nicht, wie oft wurden während des Berichtsjahres Impfungen abgehalten?	
2. Erfolgte eine Verschiebung wegen Auftretens von übertragbaren Krankheiten? Wegen welcher Krankheit?	
3. In welchen Räumlichkeiten wurden die Impfungen vorgenommen?	
4. Hatte das Impflokal hygienische Mängel? Welche?	
5. Ist die Bekanntgabe der Impfungen überall rechtzeitig und in geeigneter Weise erfolgt?	
6. Ist die Gemeinde den Vorschriften im Sinne der Verordnung nachgekommen?	
7. Welche Punkte waren zu bemängeln?	
8. Wie war der allgemeine Gesundheits- und Ernährungszustand der Erst- und Wiederimpflinge? An welchen Orten sind Mängel beobachtet hinsichtlich allgemeiner Reinlichkeit und des Gesundheitszustandes der Impflinge?	

9. Aus welchen gesundheitlichen Gründen erfolgten Zurückstellungen?									
Ursache I = beim Impfling U = bei seiner Umgebung	Zahl der ärztlich zurückgestellten				Ursache I = beim Impfling U = bei seiner Umgebung	Zahl der ärztlich zurückgestellten			
	Erstimpfungen		Wiederimpfungen			Erstimpfungen		Wiederimpfungen	
	dauernd	vorübergehend	dauernd	vorübergehend		dauernd	vorübergehend	dauernd	vorübergehend
1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
1. Allgemeine Körperschwäche einschl. chronischer, sie bedingender allgemeiner oder innerer Störungen..... I U					6. Orgznerkrankungen I welche?..... U				
2. Exsudative Diathese..... I U					7. Schwere Rachitis I U				
3. Hautkrankheiten I insb. Ekzeme..... U					8. Tuberkulose..... I U				
4. Akute übertragbare Krankheiten I welche?..... U					9. Sonstige Krankheits-..... I ursachen..... U				
5. Krankheiten des Nervensystems..... I einschl. Krämpfe U					Summe.				
					Gesamtzahl der vorgestellten Kinder				
10. Wann traf der Impfstoff für die öffentlichen Impfungen ein?									
11. Versandbuchnummer der verwendeten Impfstoffe für kutane oder intrakutane Impfungen									
12. Wie und wo wurde der Impfstoff bis zur Verimpfung aufbewahrt?									
13. Mittels welcher Instrumente und wie wurde geimpft? kutan oder intrakutan?									
14. Wurde den Vorschriften des Impfmerkblattes entsprochen?									
15. Welche Abweichungen sind vorgekommen? Gründe									
16. Sind besondere Beobachtungen über die Wirksamkeit des Impfstoffes gemacht worden?									
17. Sind die Privatimpfungen vorschriftsmäßig durchgeführt worden?									

18. Sind nach der Impfung Erkrankungen oder Todesfälle vorgekommen, die der Impfung zur Last zu legen sind?		
Sind namentlich beobachtet worden		
Art der Erkrankung	Zahl	Ausgang
a) Eitriger Zerfall der Impfpusteln.....		
b) Eitrige Einschmelzung der regionären Lymphdrüsen		
Eczema vaccinatum		
c) Eiterung des Unterhautzellgewebes.....		
d) Echtes Erysipel, Früh- oder Späterysipel..		
e) Blutvergiftung (Pyämie, Septikämie)		
f) Auftreten von Impfpusteln bei dem Impfling außerhalb der Impfstelle		
Generalisierte Vaccina ...?.....		
g) Nichtvaksinale Hautausschläge.....		
h) Auftreten von Impfpusteln bei Personen in der Umgebung des Impflings.....		
i) Erkrankungen des zentralen Nervensystems?		
(In diesem Falle ist eine Abschrift des Berichtes des Konsiliararztes, der den Fall untersucht hat, beizulegen)		
Besonders eingehende Mitteilungen		
19. Sind Erkrankungen, wie viele, welcher Art und mit welchem Ausgang (Todesfälle) ohne ursächlichen Zusammenhang mit der Impfung bei Impflingen beobachtet worden?		
20. Wie wurde die Art der Erkrankung, bzw. des Todesfalles, festgestellt?		
Durch		
21. Hat sich eine impfgegnerische Tätigkeit bemerkbar gemacht?		
In welcher Weise und mit welchem Erfolg?		
22. Sind außerordentliche Impfungen wegen Blatternengefahr vorgenommen worden, wie viele?		
An welchen Orten?		
23. Hat der Impfarzt Anregungen oder Wünsche vorzubringen?		

....., den 19.....

(Unterschrift)

135. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 22. Juni 1960, mit der die Anlagen der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes 1959 neu gefaßt werden.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z. 2 und Z. 4 des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958, wird verordnet:

Artikel I.

Die Anlagen A (Freiliste 2), B (Verzeichnis der besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen nach der Einfuhr), C (Freiliste 3) und D (Verzeichnis der besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen im Großhandel) der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. Febr. 1959, BGBl. Nr. 55, zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958, erhalten folgende Fassung:

„Anlage A

Freiliste 2.

(Steuerfreie Lieferungen nach der Einfuhr.)

1. Alginat;
2. Altmateriale;
3. Asbest;
4. Balata;
5. Bastfasern (zum Beispiel Flachs, Hanf, Ramie, Jute und andere Hartfasern); Werg und Abfälle hiervon;
6. Bettfedern;
7. Borsten;
8. Drogen, roh;
9. Farbhölzer, roh;
10. Feigen, getrocknet, zur Erzeugung von Kaffee-Ersatz oder Verarbeitung auf Marmeladen;
11. Fette, tierische;
12. Fische, und zwar
 - a) frisch (lebend oder tot), gekühlt oder tiefgekühlt (gefroren), der ZTNr. 03.01;
 - b) nur gesalzen oder in Salzlake, aus ZTNr. 03.02;
13. Futtermittel: Blut-, Fisch-, Fleisch- und Tierkörpermehl;
14. Gerbstoffe und Gerbstoffauszüge mit Ausnahme synthetischer Gerbstoffe;
15. Gummen in Platten und Stücken;
16. Harze aller Art mit Ausnahme der Kunstharze;
17. Häute und Felle, roh (grün, gesalzen, getrocknet, geäschert oder gepickelt), zur Herstellung von Leder, aus ZTNr. 41.01;

18. Holz, und zwar

- a) Rundholz, roh, auch entrindet oder nur grob zugerichtet, der ZTNr. 44.03;
- b) Holz, zwei- oder mehrseitig behauen (behauenes Kantholz), aber nicht weiter bearbeitet, der ZTNr. 44.04;
- c) Holz, in der Längsrichtung gesägt, geschnitten oder geschält, aber nicht weiter bearbeitet, mit einer Stärke von mehr als 5 mm, der ZTNr. 44.05;
- d) Faßholz, auch auf den beiden Hauptflächen gesägt, aber nicht in anderer Weise bearbeitet, der ZTNr. 44.08;
- e) Reifholz; Holzspäne von der zum Klären von Flüssigkeiten verwendeten Art, aus ZTNr. 44.09;

19. Hopfen;

20. Kaffee, roh;

21. Kakaobohnen;

22. Kapok;

23. Kautschuk, auch synthetischer;

24. Korkholz; Kork in Streifen, Scheiben und Würfeln, Korkabfälle, auch Korkschröt, Korkmehl, Korkwolle;

25. Öle, tierische;

26. Ölsaaten und ölhaltige Früchte, ausgenommen Sojabohnen zu Genußzwecken, aus ZTNr. 12.01;

27. Oliven zur Ölerzeugung, aus ZTNr. 07.01 L;

28. Paraffin;

29. Pflaumen, gedörst oder getrocknet;

30. Pomeranzen und Mandarinen;

31. Reis;

32. Schwefel;

33. Tabakblätter, unbearbeitet oder nur fermentiert (Rohtabak); Tabakkarotten, -laugen, -rippen und -stengel;

34. Tee;

35. Tierhaare mit Ausnahme der Schafwolle;

36. Wachs: Bienen- und anderes Insektenwachs;

37. Weinbeeren und Trauben, getrocknet; Korinthen;

38. Zitronen und Limonien.

Anlage B

Verzeichnis der besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen nach der Einfuhr.

Die Steuerfreiheit gemäß § 4 Abs. 1 Z. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1959 wird nicht ausgeschlossen, wenn

1. Bettfedern gereinigt oder gemischt werden;
2. Borsten gewaschen, gebleicht, gefärbt oder zugerichtet werden;

3. Drogen, roh, zu handelsüblicher Ware zerkleinert, geschnitten, gemahlen oder pulverisiert werden;
4. Farbhölzer gemahlen oder extrahiert werden;
5. Fische gesalzen, geräuchert, mariniert, filetiert, gefroren oder getrocknet werden.

Als Marinieren im Sinne dieser Bestimmung ist es anzusehen, wenn Fische entweder durch Salz in oder ohne Verbindung mit Gewürzen (zum Beispiel Gabelbissen) oder durch Salz in Verbindung mit Essig und Gewürzen (zum Beispiel Bismarkheringe) oder durch Braten (zum Beispiel Bratheringe, Bratschellfische, Fischkoteletten) oder durch Kochen (zum Beispiel Heringe in Gallert) in Verbindung mit Essig und Gewürzen zum Genuß zubereitet werden; als Marinieren ist es auch anzusehen, wenn in oder ohne Verbindung mit Gewürzen andere pflanzliche Beigaben (zum Beispiel Gurken und Zwiebeln) bei der Zubereitung verwendet werden. Unter Filetieren im Sinne dieser Bestimmung ist das Abschneiden und Ausschneiden der nicht zum menschlichen Genuß geeigneten Teile (zum Beispiel der Schwänze, Köpfe und Gräten) zu verstehen;

6. Gerbstoffe, ausgenommen synthetische, gemahlen oder extrahiert werden;
7. Hanf gehechelt wird;
8. Holz, und zwar Bau- und Nutzholz, in der Längs- oder Querrichtung oder in beiden Richtungen geschnitten, mit der Axt oder Säge bearbeitet, zu Furnieren geschnitten oder gehobelt, gespundet oder gekehlt wird oder wenn Holzmasten (Telegraphenstangen, Licht- und Leitungsmasten) geschält oder zyanisiert (konserviert) oder wenn Eisenbahnschwellen aus Holz getränkt werden;
9. Kaffee geschält, gemischt, geröstet oder gemahlen wird;
10. Kapok gereinigt oder gemischt wird;
11. Lumpen (Hader) gerissen, gewaschen, getrennt, karbonisiert, gebleicht oder gefärbt werden;
12. Öle oder Fette, tierische, verarbeitet werden, vorausgesetzt, daß diese Verarbeitung nicht über eine Veredlung (Spalten, Mischen, Raffinieren, Neutralisieren, Härten, Kochen, Bleichen, Dämpfen) und über die Gewinnung von Fettsäuren hinausgeht;
13. Ölsaaten und Ölfrüchte geschlagen (gepreßt) oder extrahiert werden, und zwar auch dann, wenn die dabei entstandenen Gegenstände vom Hersteller weiterverarbeitet werden, vorausgesetzt, daß diese Verarbeitung nicht über eine Veredlung (Spalten, Mischen, Raffinieren, Neutralisieren, Härten, Kochen,

Bleichen, Dämpfen) und nicht über die Gewinnung von Fettsäuren und die Herstellung von Ölkuchenmehl hinausgeht;

14. Reis geschält, gebrochen, poliert oder glasiert oder zu Reisgrieß oder Reismehl (einschließlich Reisfuttermehl) verarbeitet wird;
15. Tabak fermentiert wird;
16. Tee verschiedener ausländischer Sorten gemischt wird.

Anlage C

Freiliste 3.

(Steuerfreie Lieferungen im Großhandel.)

1. Asbestzementrohre;
2. Baumwolle, roh, Abfälle davon, Spinnereiabfälle aller Art und Linters, auch gewaschen, gereinigt oder gebleicht;
3. Blut- und Tierkörpermehl;
4. Brennstoffe, und zwar Steinkohle, Braunkohle, Preßkohle (Briketts) und aus Kohle hergestellter Koks; Rohgraphit bei Verwendung als Brennstoff;
5. Drogen, roh;
6. Düngemittel;
7. Eisenbahnschwellen aus Holz;
8. Erdöl, roh;
9. Erzeugnisse aus Erdöl, Kohle, Ölschiefer oder Torf, und zwar:
 - a) Kraft- und Schmierstoffe sowie flüssige Heiz- und Leuchtstoffe, die aus den genannten Rohstoffen oder daraus gewonnenen Zwischenerzeugnissen hergestellt sind;
 - b) Zwischenerzeugnisse, die aus den genannten Rohstoffen hergestellt sind, soweit sie zur weiteren Veredlung auf Kraft- und Schmierstoffe oder flüssige Heiz- und Leuchtstoffe verwendet werden;
10. Flachs und Hanf, roh, geröstet, gebrochen, geschwungen, entleimt und in Abfällen;
11. Getreide aller Art, auch getrocknet, gereinigt oder begast;
12. Grieß aus Getreide ohne Nährmittelzusatz;
13. Kartoffeln;
14. Lumpen (Hader);
15. Mehl, Schrot und Kleie aus Getreide aller Art;
16. Metalle und Metallegierungen, und zwar:
 - a) Edelmetalle (Platin, Platinmetalle, Gold und Silber), Edelmetalllegierungen (auch Doublé), Bruch und Abfälle und deren chemische Verbindungen;

- b) Eisen und Stahl (auch Edelstahl):
Roheisen, Formeisen, Bandeisen, Stabeisen; Feinbleche, Mittelbleche, Grobbleche; Universaleisen, Halbzeug, Oberbaumaterial, Röhren; Radsätze und Draht aller Art;
- c) unedle Metalle und deren Legierungen, und zwar:
Rohmetalle, raffinierte Metalle, Elektrolitmetalle, umgeschmolzene (Remelted-) Metalle;
17. Milch im Sinne des § 2 Abs. 1 des Marktordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 276/1958, mit Ausnahme von Schlagobers, auch gereinigt, erhitzt, tiefgekühlt, homogenisiert, vitaminisiert, sterilisiert, angesäuert oder auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellt, Magermilch, eingedickt, getrocknet oder aufgelöst, auch denaturiert, und Molke, eingedickt oder getrocknet;
18. Olsaaten und ölhaltige Früchte, ausgenommen Sojabohnen zu Genußzwecken, aus ZT-Nr. 12.01;
19. Saatgut, und zwar:
- Forstsaatgut oder Forstpflanzgut, auch gereinigt oder gebrauchsfertig hergerichtet, wenn es nach den Bestimmungen des Forstsaatgutgesetzes vom 18. Mai 1960, BGBl. Nr. 114, anerkannt ist; die Anerkennung ist bei Forstsaatgut durch Anerkennungsbescheid des Landeshauptmannes, bei Forstpflanzgut durch Anerkennungsbescheid der Bezirksverwaltungsbehörde nachzuweisen;
 - landwirtschaftliches oder gärtnerisches Saatgut, auch getrocknet, gereinigt, begast, gebeizt, gemischt oder sonst saatzfertig aufbereitet, wenn es im Sinne des Saatgutgesetzes 1937, BGBl. Nr. 236, oder des Pflanzenzuchtgesetzes, BGBl. Nr. 34/1947, anerkannt oder plombiert ist, Mischungen von Samen verschiedener Art, wenn sie im Sinne des Saatgutgesetzes 1937 registriert sind; bei anerkanntem Saatgut ist die Anerkennung durch die Saatgutankennungsbescheinigung der Landwirtschaftskammer, bei plombiertem Saatgut die Plombierung durch den Untersuchungsbefund einer gemäß der Kundmachung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 17. Febr. 1950, BGBl. Nr. 63, zur Untersuchung und Plombierung ermächtigten Anstalt oder Stelle, bei Mischungen von Samen verschiedener Art die Registrierung durch Angabe der Eintragungsnummer in das besondere Register einer zur Untersuchung und Plombierung ermächtigten Anstalt oder Stelle nachzuweisen;
20. Schafwolle, roh, gereinigt, gewaschen, entfettet, karbonisiert, gebleicht, gefärbt, gekrempelt (gestrichen), gekämmt, einschließlich der Kämmlinge, der Wollabfälle und der Wollabgänge;
21. Schwefelkies (Pyrit) der ZTNr. 25.02 einschließlich der Abbrände der ZTNr. 26.01;
22. Verhüttungsmaterialien, und zwar:
- Erze, auch Schwefelkies einschließlich der Abbrände;
 - metallhaltige Schlacken, Aschen und andere Rückstände;
 - bei der Verhüttung entstandene metallhaltige Zwischenerzeugnisse;
 - Bruch und Abfälle von den in Z. 16 unter lit. b und c genannten Metallen und Metallegierungen;
23. Zucker, raffiniert, zum unmittelbaren Genuß geeignet, auch gemahlen.

Anlage D

Verzeichnis der besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen im Großhandel.

Die Steuerfreiheit gemäß § 4 Abs. 1 Z. 4 des Umsatzsteuergesetzes 1959 wird nicht ausgeschlossen, wenn

- die in der Z. 2 der Anlage C dieser Verordnung genannten Gegenstände gewaschen, gereinigt oder gebleicht werden;
- die in der Z. 5 der Anlage C dieser Verordnung genannten Gegenstände zu handelsüblicher Ware zerkleinert, geschnitten, gemahlen oder pulverisiert werden;
- die in der Z. 9 der Anlage C dieser Verordnung genannten Gegenstände aus Erdöl, Kohle, Ölschiefer oder Torf oder daraus gewonnenen Zwischenerzeugnissen hergestellt werden;
- die in der Z. 10 der Anlage C dieser Verordnung genannten Gegenstände geröstet, gebrochen, geschwungen oder entleimt werden;
- der in der Z. 11 der Anlage C dieser Verordnung genannte Gegenstand getrocknet, gereinigt oder begast wird;
- die in der Z. 14 der Anlage C dieser Verordnung genannten Gegenstände gerissen, gewaschen, getrennt, karbonisiert, gebleicht oder gefärbt werden;
- die in der Z. 16 lit. a der Anlage C dieser Verordnung genannten Edelmetalle oder Edelmetalllegierungen zu Gegenständen verarbeitet werden, die weder als fertige Erzeugnisse noch als solche Halberzeugnisse anzu-

- sehen sind, die ohne weitere wesentliche Veränderung ihrer Zusammensetzung oder Form dem Fertigerzeugnis oder einem anderen Halberzeugnis eingefügt werden können;
8. die in der Z. 16 lit. b der Anlage C dieser Verordnung genannten Gegenstände in der Längs- oder Querrichtung oder in beiden Richtungen geschnitten werden;
 9. der in der Z. 17 der Anlage C dieser Verordnung genannte Gegenstand
 - a) gereinigt, erhitzt, tiefgekühlt, homogenisiert, vitaminisiert, sterilisiert, angesäuert oder auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellt wird;
 - b) als Magermilch eingedickt, getrocknet, denaturiert oder aufgelöst wird;
 - c) als Molke eingedickt oder getrocknet wird;
 10. die in der Z. 18 der Anlage C dieser Verordnung genannten Gegenstände geschlagen (gepreßt) oder extrahiert werden, und zwar auch dann, wenn die dabei entstandenen Gegenstände vom Hersteller weiter verarbeitet werden, vorausgesetzt, daß diese Verarbeitung nicht über eine Veredlung (Spalten, Mischen, Raffinieren, Neutralisieren, Härten, Kochen, Bleichen, Dämpfen) und nicht über die Gewinnung von Fettsäuren und die Herstellung von Ölkucheneiweiß hinausgeht;
 11. a) der in der Z. 19 lit. a der Anlage C dieser Verordnung genannte Gegenstand gereinigt oder gebrauchsfertig hergerichtet, insbesondere als Forstsaatgut geklengt wird;
 - b) die in der Z. 19 lit. b der Anlage C dieser Verordnung genannten Gegenstände getrocknet, gereinigt, begast, gebeizt, gemischt oder sonst saarfertig aufbereitet werden;
 12. die in der Z. 20 der Anlage C dieser Verordnung genannten Gegenstände gereinigt, gewaschen, entfettet, karbonisiert, gebleicht, gefärbt, gekrempelt (gestrichen), gekämmt oder gemischt werden;
 13. der in der Z. 21 der Anlage C dieser Verordnung genannte Schwefelkies von Zellstoffabriken abgeröstet wird;
 14. die in der Z. 22 der Anlage C dieser Verordnung genannten Gegenstände auf Edelmetalle, auf unedle Nichteisenmetalle oder auf deren Legierungen, ausgenommen Aluminium oder dessen Legierungen, verhüttet (auch raffiniert, elektrolysiert) werden. Die Begünstigung erstreckt sich auch auf die Verhüttung zu Zwischenerzeugnissen (Z. 22 lit. c der Anlage C);
 15. der in der Z. 23 der Anlage C dieser Verordnung genannte Gegenstand gemahlen wird.“

Artikel II.

Diese Verordnung ist auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung bewirkt werden.

Heilungsetzer



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1960, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen auf Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 26 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.